

HVBG-Info 34/1998 vom 04.12.1998, S. 3263 - 3270, DOK 431

Berufskrankheiten Nr. 2108 - 2110 der Anlage zur BKV - mißglückter Arbeitsversuch - BSG-Urteil vom 05.05.1998 - B 2 U 9/97 R

Berufskrankheiten Nr. 2108-2110 der Anlage zur Berufskrankheiten-Verordnung (BKV) - Anwendung der Rechtsfigur des "mißglückten Arbeitsversuchs" bei der sogenannten Stichtagsregelung nach Artikel 2 Abs. 2 der 2. Verordnung zur Änderung der Berufskrankheiten-Verordnung vom 18.12.1992 (BGB1. I 2343);

hier: BSG-Urteil vom 05.05.1998 - B 2 U 9/97 R - (Zurückverweisung an das LSG)

Das BSG hat mit Urteil vom 05.05.1998 - B 2 U 9/97 R entschieden, daß die Rechtsfigur des "mißglückten Arbeitsversuchs" im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung keine Anwendung findet.

Leitsatz zum BSG-Urteil vom 05.05.1998 - B 2 U 9/97 R -: Die Rechtsfigur des "mißglückten Arbeitsversuchs" findet im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung keine Anwendung. Orientierungssatz zum BSG-Urteil vom 05.05.1998 - B 2 U 9/97 R:

- 1. Das Tatbestandsmerkmal des Zwangs zur Unterlassung aller gefährdenden Tätigkeiten setzt in der Regel voraus, daß die Tätigkeit, die zu der Erkrankung geführt hat, aus arbeitsmedizinischen Gründen nicht mehr ausgeübt werden soll und der Versicherte die schädigende Tätigkeit und solche Tätigkeiten, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich sein können, tatsächlich aufgegeben hat (st. Rspr., vgl. BSG vom 20.10.1983 - 2 RU 70/82 = HVBG-RdSchr 16/84). Ob der Zwang zum Unterlassen der bisherigen Tätigkeit medizinisch geboten war, d.h. deren Fortsetzung wegen der schon eingetretenen Gesundheitsstörungen oder der Gefahr der Verschlimmerung oder des Wiederauflebens der Krankheit aus medizinischer Sicht nicht verantwortet werden konnte, ist im Wege einer nachträglichen objektiven Betrachtungsweise festzustellen (vgl. BSG vom 29.08.1980 - 8a RU 72/79 = SozR 2200 § 589 Nr. 4= BSGE 50, 187-190).
- 2. Bei Krankheiten, bei denen die Entschädigungspflicht aufgrund der BKVO noch an besondere Bedingungen - z.B. die Aufgabe der belastenden Tätigkeit - geknüpft ist, kann der Versicherungsfall nicht eher gegeben sein, als nicht sämtliche in der BKVO genannten Voraussetzungen erfüllt sind (vgl. BSG vom 08.12.1983 - 2 RU 33/82 = BSGE 56, 94, 97 = SozR 5677 Anl. 1 Nr. 46 Nr. 12). Die allgemeine Günstigkeitsregelung des § 551 Abs. 3 S. 2 RVO findet keine Anwendung. Erfolgt demnach die Aufgabe der gefährdenden Tätigkeit in einem Zeitraum, während dessen der Erkrankte arbeitsunfähig ist, so tritt die Tätigkeitsaufgabe am ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit ein (vgl BSG vom 31.05.1967 - 2 RU 114/66 = SozR Nr. 4 zu § 551 RVO und BSG vom 29.08.1980

 - 8a RU 72/79 = SozR 2200 § 589 Nr. 4 = BSGE 50, 187).

siehe auch:
Rundschreibendatenbank DOK-NR.:
RSCH00010533 = Schreiben an die Hauptverwaltungen vom 27.11.1998